



Jugendordnung
des
Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt e.V.

Goltewitz, den 10. März 2002
Geändert am 14.03.09 in Barleben
Geändert am 19.03.16 in Gaensefuth

1. Name und Wesen

- 1.1. Jugend und die Jugendleiter des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt e.V. bilden die Schützenjugend von Sachsen – Anhalt.
- 1.2. In der Schützenjugend Sachsen – Anhalt sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Die weibliche Sprachform wird nicht durchgehend geführt.

2. Zweck

Die Schützenjugend Sachsen – Anhalt will:

- durch die Jugendarbeit in den Vereinen und Kreisen den jungen Menschen die Möglichkeit geben, in ihren Gemeinschaften Sport zu treiben,
- die Persönlichkeitsentwicklung fördern, das soziale Verhalten ausprägen, das gesellschaftliche und sportliche Engagement der Jugendlichen anregen, sowie Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendlichen organisieren,
- in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen die Jugendarbeit der Vereine und Kreisverbände unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in Jugendfragen vertreten, sowie jugend – und gesellschaftspolitisch wirken.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend Sachsen – Anhalt führt sich im Rahmen der Satzung des Landesschützen – verbandes Sachsen – Anhalt selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2. Sie bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt für Toleranz gegenüber Andersdenkenden ein.

4. Organe

Organe der Schützenjugend Sachsen – Anhalt sind:

- a) der Landesjugendtag
- b) der Landesjugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

5. Landesjugendtag

- 5.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle zwei Jahre jeweils vor dem Landesschützertag statt.
Der außerordentliche Landesjugendtag findet zwischen den ordentlichen Landesjugendtagen, bzw. nach Bedarf statt. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Kreisverbände (alte politische Kreisstruktur) dies beantragen oder der Jugendvorstand eine Einberufung mit zweidrittel Mehrheit beschließt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Einberufung eines Landesschützertages.
- 5.2. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend Sachsen - Anhalt.
- 5.3. Der Landesjugendtag setzt sich aus dem Landesjugendausschuss und den Jugenddelegierten der Kreis – und Stadtverbände des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt zusammen.
- 5.4. Von jedem Kreis - und Stadtverband (alte politische Kreisstruktur) ist der Jugendleiter und ein Jugendsprecher / Jugendlicher zu entsenden (**ohne Jugendliche kein Stimmrecht**).
- 5.5. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.
- 5.6. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- 5.7. Die Delegierten werden von den Kreis- und Stadtverbänden benannt und spätestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag der Geschäftsstelle des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalts schriftlich mitgeteilt.
- 5.8. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
Wahlen werden entsprechend der Satzung des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalts durchgeführt.
- 5.9. Anträge zum Landesjugendtag können von den Organen und den Delegierten der Kreis – und Stadtbünde gestellt werden und sind mindestens 4 Wochen vor dem Landesjugendtag schriftlich einzureichen.
- 5.10. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

6. Aufgaben

- 6.1. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind insbesondere :
 - a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,

- c) die Wahl von 3 Landesjugendsprecher/in
 - d) die Wahl des Jugendpressesprechers,
 - e) die Wahl von zwei Kreisjugendleitern bzw. Mitarbeitern in den Jugendvorstand,
 - f) Änderung der Jugendordnung,
 - g) die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - h) Unterbreitung eines Vorschlages für das Amt des Landesjugendleiters und seines Stellvertreters.
- 6.2. Das Wahlrecht gilt ab dem 12. Lebensjahr.
- 6.3. Das Mindestalter für ein Amt im Jugendvorstand beträgt 14 Jahre.
- 6.4. Wählbar als Jugendsprecher ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7. Jugendausschuss

- 7.1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, den Kreisjugendleitern.
- 7.2. Das Arbeitsziel des Jugendausschusses ist die Verwirklichung der Grundsätze dieser Jugendordnung.
- 7.3. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- 7.4. Der Jugendausschuss arbeitet auf der Basis einer vom Präsidium bestätigten Geschäftsordnung.

8. Jugendvorstand

- 8.1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, seinem Stellvertreter, den Landesjugendsprechern, dem Jugendpressesprecher und zwei Kreisjugendleitern bzw. Mitarbeitern für besondere Aufgaben zusammen. Der Jugendbildungsreferent und der Geschäftsführer des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt gehören dem Jugendvorstand als beratende Mitglieder an.
- 8.2. Der Landesjugendleiter, sein Stellvertreter, die drei Jugendsprecher, der Jugendpressesprecher und die zwei Kreisjugendleiter / Mitarbeiter werden auf einem ordentliche Landesjugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 8.3. Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten im Landesschützenverband Sachsen – Anhalt zuständig.
- 8.4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt, sowie der Beschlüsse des Jugendausschusses und des Landesjugendtages.
- 8.5. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.
- 8.6. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In jedem Fall müssen der Landesjugendleiter oder sein Stellvertreter und die Landesjugendsprecher anwesend sein.

9. Ausschüsse

Der Jugendvorstand und der Jugendausschuss können Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung und zeitlicher Begrenzung bilden. Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung des Auftrages.

10. Vertretung

Der Landesjugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend von Sachsen – Anhalt.

11. Verwaltung

Die Schützenjugend verwaltet sich selbst und entscheidet im Jugendvorstand über die ihr zufließenden Mittel.

12. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zweidrittel der anwesenden Delegierten und der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt.

Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibung der Schützenjugend Sachsen – Anhalt e. V.

1. Geltungsbereich

Die Schützenjugend von Sachsen – Anhalt erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und zur Arbeit im Landesjugendausschuss diese Geschäftsordnung.

2. Einberufung

- Landesjugendtag
Die Einberufung erfolgt nach § 5 der Jugendordnung des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt e.V. Delegierte sind der Landesjugendvorstand, die Kreisjugendleiter und ein Jugendsprecher.
- Jugendausschuss
Die Einberufung erfolgt nach § 7 der Jugendordnung usw.
- Jugendvorstand
Die Einberufung regelt der § 8 der Jugendordnung usw.
- Zu allen Sitzungen können weitere Mitglieder oder Gäste eingeladen werden.

3. Sitzungs- und Versammlungsleitung

- Die Sitzungen bzw. Versammlungen werden vom Landesjugendleiter oder einem beauftragten Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Anwesenheit und gibt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung bekannt.
- Änderungen und Ergänzungen müssen vor Beginn der Tagesordnung durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen.
- Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt es erforderlichenfalls zu entziehen.
- Tagesordnungspunkte können bei nicht Klärung in die Organe oder Ausschüsse delegiert werden.

4. Beschlussfähigkeit

- Alle Sitzungen oder Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- Mit der Anzahl, der erschienenen Stimmberechtigten werden Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Abstimmungen und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag können geheime Wahlen erfolgen, über diesen Antrag ist offen Abzustimmen.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt immer die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten (Die Beschlussfähigkeit muss hergestellt sein).
- Sollten geheime Wahlen (auf Antrag) durchgeführt werden, so erfolgt bei Stimmgleichheit eine sofortige Neuwahl.
- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung anstehen und in der Tagesordnung ausgeschrieben sind.
- Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur beim Versammlungsleiter vorliegen.
- Zu den Wahlen ist eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

6. Protokollierung

- Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen (verantwortlich stellv. JL bzw. Jugendpressesprecher).
- Darin sind Ort, Datum, Tagesordnung, Anwesenheit und Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten im sinngemäßen Wortlaut und Beschlüsse im bestätigten Wortlaut aufzunehmen.
- Sitzungsprotokolle werden den Eingeladenen zugesandt bzw. ausgehändigt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- Für die Gestaltung und Aufbereitung der Internetseite der Jugend im Programm des Landesschützenverbandes Sachsen – Anhalt kann ein zusätzlicher Arbeitskreis gebildet werden.
- Information über Berichte und Artikel gehen vor Druckbeginn an den Landesjugendleiter.

8. Aufgabenbeschreibung der Vorstandsmitglieder

8.1. Landesjugendleiter

- Vertritt die Schützenjugend von Sachsen – Anhalt nach innen und außen.
- Siehe Anhang 1

8.2. stellv. Landesjugendleiter

- Vertritt den Landesjugendleiter bei dessen Verhinderung.
- Siehe Anhang 2

8.3. Landesjugendsprecherin und Landesjugendsprecher

- Sind die wichtigen Bindeglieder zwischen Jugend – und Erwachsenenbereich.
- Sind Sprachrohr der Jugend, vermitteln von Interessen, Meinungen, Vorstellungen, Wünsche und Problemen.
- Erstellen mit dem Landesjugendpressesprecher den Jahresbericht
- Vorbereitung und Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjugendvorstandes, des Landesschützenverbandes oder des Deutschen Schützenbundes

8.4. Landesjugendpressesprecher

- Ist in Verbindung mit den Landesjugendsprechern für Artikel / Berichte auf der Internetseite des Landesverbandes und im „mitteldeutschen schützen“ verantwortlich.
- Ist für Sitzungs – und Versammlungsprotokolle verantwortlich.
- Gibt den Bericht der Landesjugendsprecher zum Landesjugendtag.
- Teilnahme an einigen Seminaren, bzw. Moderationstätigkeit bei Seminaren
- Präsentation der Arbeit des Landesjugendvorstandes beim Jugend – Infostand
- Vorbereitung und Teilnahme an Veranstaltungen des Landesjugendvorstandes, des Landesschützenverbandes oder des Deutschen Schützenbundes

8.5. Landesjugendbildungsreferent

- Ist für die außerschulische Jugendbildung der Schützenjugend verantwortlich.
- Hat beratende Stimme im Jugendvorstand.
- Unterstützt den Landesjugendleiter bei der Planung und Durchführung von Jugendmaßnahmen.

8.6. Mitarbeiter im Landesjugendvorstand

- Unterstützung im allgemeinem Bereich, im Sportbereich, usw.

9. Schlussbestimmungen

- Die Landesjugendordnung des Landesschützenverbandes hat in allen Punkten gegenüber dieser Geschäftsordnung Vorrang.
- Wer einen Einspruch gegen einen Beschluss des Vorstandes vorzubringen hat, muss dieses auf schriftlichen Wege tun.

Beschlossen am 14.03.09 in Barleben



